

## **Studien- und Prüfungsordnung (SPO)**

für den Masterstudiengang

„Management von Clustern und regionalen Netzwerken“

i.d.F. der 2. Änderungssatzung v. 25.05.2022

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Nr. 9 und § 32 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99, im Folgenden: LHG) i.V.m. der Verordnung der Landesregierung über die Errichtung der Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl und der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg in der Fassung vom 28. Juni 1999, zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. November 2012 (GBl. S. 632) hat der Senat der Hochschule Kehl am 22. April 2015 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Die Fakultäten haben im Einvernehmen mit der Studienkommission der Satzung zugestimmt. Die Zustimmung des Rektors der Hochschule liegt vor.

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat mit Schreiben vom 08. Dezember 2016, Az.: 44-775-20-132/1/6 seine Zustimmung erteilt.

### **Inhaltsverzeichnis**

#### **A. Allgemeine Regelungen**

- § 1 Geltungsbereich**
- § 2 Ziele des Studiums**
- § 3 Zugang zum Studium, Qualifikation**
- § 4 Struktur, Regelstudienzeit, Studiumumfang und Studienverlauf**
- § 5 Einschreibung und Studiengebühren**
- § 6 Studienberatung**

#### **B. Prüfungen**

- § 7 Modulprüfungen an der Hochschule Kehl**
- § 8 Master-Thesis mit mündlicher Verteidigung**
- § 9 Thema und Begutachtung der Master-Thesis**
- § 10 Benotungen und Bestehen der Prüfung**
- § 11 Wiederholung von Modulprüfungen und der Master-Thesis**
- § 12 Fernbleiben, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**
- § 13 Prüfungen an der Université de Strasbourg**

- § 14 Bildung der Gesamtnote**
- § 15 Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten**
- § 16 Mutterschutz, Elternzeit, Betreuungspflichten**
- § 17 Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung**
- § 18 Prüfungsausschuss**
- § 19 Prüfende Personen**
- § 20 Zeugnis, Leistungsübersicht und Diploma Supplement**
- § 21 Hochschulgrad und Master-Urkunde**

**C. Schlussbestimmung**

- § 22 Inkrafttreten**

**Anlage 1: Modulübersichtstabelle mit Prüfungsart**

**Anlage 2: Umrechnungstabelle französische und deutsche Noten**

## **A. Allgemeine Regelungen**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Studien- und Prüfungsordnung (SPO) regelt Ziel, Inhalt und Aufbau des Masterstudiengangs „Management von Clustern und regionalen Netzwerken“ und seiner Prüfungen an der Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl.

### **§ 2 Ziele des Studiums**

- (1) Das Studium erfolgt gleichzeitig an der Hochschule Kehl und der Universität de Strasbourg. Der Studiengang führt zu einem doppelten Abschluss. Nach erfolgreichem Absolvieren des Studiengangs werden die Abschlussdiplome der beiden Hochschulen verliehen. Die Voraussetzungen für die Verleihung des jeweiligen Abschlusses der beiden Hochschulen regelt die jeweilige Hochschule.
- (2) Das Studium soll die Studierenden auf berufliche Tätigkeiten im Management von Clustern und regionalen Netzwerken vorbereiten und ihnen unter Berücksichtigung der Veränderungen in der Wirtschaft, der Berufswelt und im gesellschaftlichen Umfeld die dafür erforderlichen sachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zum wissenschaftlichen Arbeiten, zur Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse im Beruf, zu kritischem Denken und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.
- (3) Im Einzelnen werden folgende Qualifikationsziele verfolgt:
  - Fähigkeit der Selbstorganisation, Mitarbeitende führen, Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit, Akquise und Management von Projekten, Verantwortungsbereitschaft und Orientierung am Nutzen der Netzwerkpartner,
  - Problemlösungsfähigkeit auf wissenschaftlich-methodischer Grundlage mit den Schwerpunkten Management und Entwicklung von öffentlich-privaten Netzwerken, Business and Competitive Intelligence und internationale Entwicklung und Ausrichtung von Unternehmen und Regionen,
  - Erwerb von Kompetenzen zur Analyse von Stärken und Schwächen der Region und der regionalen Wirtschaftsstruktur, zur Ableitung von regionalen Innovations- und Wettbewerbspotentialen, zur Unterstützung der Entwicklung einer gemeinsamen Identität und eines gemeinsamen Wertesystems und zur Ermittlung und Kommunikation gemeinsamer Themen der Kooperation.
- (4) Der Studiengang fördert die Gleichstellung im öffentlichen und privaten Sektor und enthält entsprechende Lehrangebote.

### **§ 3 Zugang zum Studium, Qualifikation**

Der Zugang zum Studium und die dazu erforderlichen Qualifikationen werden in einer separaten Zulassungs- und Immatrikulationssatzung geregelt. Die Zulassung ist Voraussetzung für die Teilnahme am Studium und an den Prüfungen.

#### **§ 4 Struktur, Regelstudienzeit, Studienumfang und Studienverlauf**

- (1) Der Masterstudiengang ist modular aufgebaut. Module sind abgeschlossene Lerneinheiten, die zu einem definierten Kompetenzzuwachs führen. Im Masterstudiengang wird das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) angewendet, das heißt, allen Komponenten des Studiums sind ECTS-Punkte zugewiesen, deren Aufwand sich nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand der Studierenden richtet. Ein ECTS-Punkt entspricht einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 30 Stunden. Die genaue Aufteilung der ECTS-Punkte (Credits) ist der Modulübersichtstabelle in Anlage 1 zu entnehmen.
- (2) Die Regelstudienzeit des Masterstudiengangs „Management von Clustern und regionalen Netzwerken“ beträgt vier Semester und umfasst insgesamt 120 ECTS-Punkte. Davon entfallen 90 Leistungspunkte auf die Module 1.1 bis 3.5 und 30 Leistungspunkte auf das Modul 4.1. In den vier Semestern sind insgesamt 16 Module von allen Studierenden zu absolvieren. Das Studium beginnt im Wintersemester. Das Semester 1 absolvieren die Studierenden in Strasbourg, das Semester 2 in Kehl, das Semester 3 in Strasbourg und Kehl. Das Semester 4 ist ein Praktikumsemester.
- (3) Der Gesamtumfang des Studiums beträgt 3.600 Zeitstunden.
- (4) Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen dieses Studiums in Strasbourg in den Semestern 1 und 3 werden als Auslandssemester von der Hochschule Kehl anerkannt. Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen dieses Studiums in Kehl im Semester 2 werden als Auslandssemester von der Universität de Strasbourg anerkannt.

#### **§ 5 Einschreibung und Studiengebühren**

- (1) Die Studierenden schreiben sich für die Semester 1 bis 4 sowohl an der Hochschule Kehl als auch an der Universität de Strasbourg ein und entrichten die jeweiligen Gebühren, die im Zusammenhang mit der Einschreibung anfallen.
- (2) Die Studierenden entrichten an der Universität de Strasbourg/ITIRI bzw. der Hochschule Kehl Studiengebühren, die von den zuständigen Gremien der jeweiligen Hochschule verabschiedet werden. Studiengebühren werden nicht erhoben, soweit die Hochschule dafür gewährte spezifische Fördermittel Dritter erhält.

#### **§ 6 Studienberatung**

- (1) Während der gesamten Studienzeit werden eine allgemeine Studienberatung und eine modulspezifische Fachstudienberatung angeboten.
- (2) Die allgemeine Studienberatung wird vom Studiengangleiter/-in und dem Studiengangmanagement koordiniert und durchgeführt. Die modulspezifische Fachstudienberatung wird von den Lehrkräften der Präsenzveranstaltungen durchgeführt. Bei der diesbezüglich notwendigen Koordination werden die Studierenden vom Studiengangmanagement unterstützt.

## B. *Prüfungen*

### **§ 7 *Modulprüfungen an der Hochschule Kehl***

- (1) An der Hochschule Kehl sind Leistungsnachweise in den Lehrveranstaltungen des Semesters 2 mit Ausnahme des Moduls 2.6 zu erbringen. Die Leistungsnachweise in den Lehrveranstaltungen der Semester 1 und 3 und im Modul 2.6 sind an der Universität de Strasbourg zu erbringen. Im Semester 4 können die Leistungsnachweise entweder an der Hochschule Kehl oder an der Universität de Strasbourg erbracht werden.
- (2) Die erfolgreiche Teilnahme an einem Modul wird durch eine bestandene Modulprüfung nachgewiesen, die das jeweilige Modul abschließt.

Modulprüfungen finden an der Hochschule Kehl gemäß dem anliegenden Prüfungsplan (Anlage 1) in folgenden Formen statt:

1. Klausur  
In einer Klausur von 180 Minuten werden Aufgaben oder Fälle aus dem Gebiet des Moduls unter Aufsicht schriftlich gelöst.
  2. Hausarbeit  
In einer Hausarbeit befassen sich die Studierenden wissenschaftlich mit einem vorgegebenen Thema. Erwartet wird eine in einem Zeitraum von zwischen vier und sechs Wochen zu erstellende Ausarbeitung im Umfang von etwa 12 Seiten inklusive wissenschaftlicher Belegzitate.
  3. Präsentation und Haus- oder Projektarbeit  
In Präsentationen setzen sich die Studierenden in freier Rede unter Verwendung moderner Präsentationsmedien mit einem Thema aus dem Gebiet der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Quellen auseinander. Die Haus- oder Projektarbeit umfasst jeweils ca. 12 Seiten inklusive wissenschaftlicher Belegzitate zu einem vorgegebenen Thema.
- (3) Der Prüfungsplan (Anlage 1) legt fest, in welchem Umfang und in welchen der genannten Formen Prüfungsleistungen in den einzelnen Modulen erbracht werden müssen. Online-Prüfungen sind für die Prüfungsformen Präsentation und Referat (vgl. Anlage 1) sowie bei der Verteidigung der Master-Thesis (vgl. § 8 Absatz 5) nach Maßgabe des LHG zugelassen. Der Prüfungsausschuss entscheidet, ob und in welcher Art und Weise Online-Prüfungen durchgeführt werden. Die Studierenden sollen vor Beginn des Moduls hierüber informiert werden. In den Semestern 1 und 3 gilt die Prüfungsordnung der Universität de Strasbourg.
  - (4) Soweit ein Modul in den Modulbeschreibungen in mehrere Teilmodule aufgeteilt ist, kann die Prüfung alle oder nur einzelne Teilmodule umfassen. Eine vorherige Bekanntgabe, welche Teile des Moduls geprüft werden, erfolgt nicht. Prüfungen in der Form von Klausuren erfolgen, wenn alle Lehrveranstaltungen des Moduls abgeschlossen sind.
  - (5) Modulprüfungen bestehen in der Regel aus Einzelleistungen. Teamleistungen sind möglich, wenn die Prüfungsleistung des Prüflings eindeutig abgrenzbar und individuell bewertbar ist.

- (6) Macht die zu prüfende Person glaubhaft, dass sie aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder Frist abzulegen, so wird ihr auf Antrag gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss. Die Regelungen der §§ 16 und 17 bleiben unberührt.
- (7) Ist eine schriftliche Prüfungsleistung nicht bestanden, kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses die Bewertung durch einen zweiten Prüfenden beantragt werden. Aus beiden Bewertungen wird der Durchschnitt gebildet.
- (8) Die Zulassung zu einer Modulprüfung kann versagt werden, wenn die zu prüfende Person an mehr als 25 % der für dieses Modul vorgesehenen Präsenzstunden nicht anwesend war. Die Entscheidung hierüber sowie über die Erbringung erforderlicher Ersatzleistungen trifft der Prüfungsausschuss.
- (9) Die an der Universität de Strasbourg erbrachten Leistungen werden anerkannt. Die Noten werden der gemäß der in Anhang 2 abgebildeten Tabelle umgerechnet.

## **§ 8 *Master-Thesis mit mündlicher Verteidigung***

- (1) Die Master-Thesis mit mündlicher Verteidigung ist eine Prüfungsleistung, mit der die Befähigung zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten durch die schriftliche Bearbeitung einer wissenschaftlichen Problemstellung, in der Regel mit erkennbarem Praxisbezug, nachgewiesen werden soll.
- (2) Die Master-Thesis wird in deutscher, französischer oder englischer Sprache verfasst.
- (3) Die Bearbeitungszeit für die Master-Thesis beträgt fünf Monate. Die Master-Thesis ist fristgerecht beim Prüfungsamt der Hochschule Kehl einzureichen. Bei Fristüberschreitung gilt sie als nicht bestanden.
- (4) Im Krankheitsfall oder wegen eines anderen wichtigen Grundes kann der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit auf Antrag angemessen verlängern. Krankheitsfälle sind durch ärztliches Attest nachzuweisen. Die Regelungen der §§ 16 und 17 bleiben unberührt.
- (5) Die Master-Thesis ist in einer 20-minütigen Prüfung mündlich zu verteidigen. Hierfür sind zwei prüfende Personen zu bestellen, von denen eine die schriftliche Arbeit begutachtet haben muss. Die beiden prüfenden Personen vergeben für die Verteidigung eine gemeinsame Note nach § 10 Absatz 1. Kommt keine Einigung auf eine gemeinsame Note zustande, werden von den prüfenden Personen jeweils Einzelnoten vergeben und eine Durchschnittsnote gebildet.
- (6) Für die Master-Thesis und deren Verteidigung wird eine zusammengefasste Note vergeben. Der Anteil der Verteidigung beträgt 25 Prozent der zusammengefassten Note.
- (7) Studierende werden zur Master-Thesis zugelassen, wenn sie die Modulprüfungen der Semester 1, 2 und 3 bestanden haben. Dies kann verweigert werden, wenn der oder die Studierende an mehr als 20 % der vorgesehenen Präsenzstunden aller Module nicht anwesend war. Die Entscheidung hierüber trifft der

Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss kann in diesen Fällen die Zulassung zur Masterthesis auch von der Erbringung weiterer Leistungen abhängig machen (vorläufige Zulassung). Werden diese Leistungen nicht innerhalb einer vom Prüfungsausschuss festzulegenden Frist erbracht, kann er die vorläufige Zulassung widerrufen.

### **§ 9 Thema und Begutachtung der Master-Thesis**

- (1) Die zu prüfende Person schlägt ein Thema für die Master-Thesis der betreuenden hauptamtlichen Lehrperson selbständig vor. Sie kann gegebenenfalls bei der Themenfindung Unterstützung durch die Lehrperson erhalten.
- (2) Das Thema der Master-Thesis legt der Prüfungsausschuss fest.
- (3) Die Master-Thesis ist von zwei prüfenden Personen zu bewerten. Erstprüferin oder Erstprüfer ist in der Regel die Betreuerin oder der Betreuer der Master-Thesis. Der Zweitprüferin oder dem Zweitprüfer wird die Begutachtung und die Note der Erstprüferin oder des Erstprüfers mitgeteilt. Die Note für die Master-Thesis ergibt sich aus dem Durchschnitt der Noten der beiden prüfenden Personen.

### **§ 10 Benotungen und Bestehen der Prüfungen**

- (1) Für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den zuständigen prüfenden Personen jeweils folgende Noten vergeben:

Sehr gut	(1,0-1,5)	eine hervorragende Leistung
Gut	(1,6-2,5)	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
Befriedigend	(2,6-3,5)	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen genügt
Ausreichend	(3,6-4,0)	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
nicht ausreichend	(4,1-5,0)	eine Leistung, die wegen Mängeln den Anforderungen nicht mehr entspricht

- (2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen werden Noten zwischen 1,0 und 5,0 in Zehntelschritten vergeben. Wird eine Durchschnittsnote gebildet, wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma ohne Rundung berücksichtigt.
- (3) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend (4,0)“ bewertet wurde. Satz 1 gilt für die Master-Thesis entsprechend.

### **§ 11 Wiederholung von Modulprüfungen und der Master-Thesis**

- (1) Wer eine Modulprüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal wiederholen.
- (2) Absatz 1 gilt für die Master-Thesis entsprechend.

## **§ 12 Fernbleiben, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Bei Fernbleiben oder Rücktritt von einer Prüfung ohne Genehmigung des Prüfungsausschusses gilt die Prüfung als nicht bestanden (5,0).
- (2) Ist ein Studierender/eine Studierende wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund gehindert, eine Prüfung fristgemäß abzulegen, wird das Fernbleiben oder der Rücktritt auf schriftlichen Antrag genehmigt. Der Antrag ist von dem/der Studierenden unter Angabe des Grundes und Beifügung geeigneter Nachweise unverzüglich beim Prüfungsausschuss zu stellen. Im Falle einer Erkrankung ist dem Antrag ein ärztliches Attest, das die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält, beizufügen. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss die Vorlage eines ärztlichen Attests eines/einer durch ihn benannten Arztes/Ärztin verlangen. Die Genehmigung ist ausgeschlossen, wenn bis zum Eintritt der Prüfungsunfähigkeit bereits einzelne Prüfungsleistungen erbracht worden sind, aufgrund deren Ergebnisse die Prüfung insgesamt nicht mehr bestanden werden kann. Die Regelungen der §§ 16 und 17 bleiben unberührt.
- (3) Wird das Fernbleiben oder der Rücktritt vom Prüfungsausschuss genehmigt, gilt die Prüfung als nicht unternommen.
- (4) Versucht ein Studierender/eine Studierende, das Ergebnis einer Prüfung oder einer Studienleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder durch Einflussnahme auf einen Prüfer/eine Prüferin zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung oder Studienleistung mit der Note „nicht bestanden“ (5,0) bewertet. Als Versuch gilt bei schriftlichen Prüfungen und Studienleistungen bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel während und nach der Ausgabe der Prüfungsaufgaben.
- (5) Besteht der Verdacht des Mitsichführens unzulässiger Hilfsmittel, ist der/die Studierende verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und die Hilfsmittel herauszugeben. Verweigert er/sie die Mitwirkung oder die Herausgabe trotz entsprechender Aufforderung, wird die Prüfung mit der Note „nicht bestanden“ (5,0) bewertet.
- (6) Stört ein Studierender/eine Studierende den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung kann er/sie von dem/der jeweiligen Prüfer/Prüferin oder Aufsichtsführenden in der Regel nach vorheriger Ermahnung von der Fortsetzung der Prüfung oder Studienleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die Prüfung mit der Note „nicht bestanden“ (5,0) bewertet.
- (7) In schwerwiegenden oder wiederholten Fällen gemäß Absatz 4 oder 6 kann der Prüfungsausschuss den Studierenden/die Studierende von der Erbringung einzelner oder aller weiteren Prüfungs- beziehungsweise Studienleistungen ausschließen. In minder schweren Fällen kann die Note der Prüfungsleistung herabgesetzt oder von der Verhängung einer Sanktion abgesehen werden.
- (8) Stellt sich nachträglich heraus, dass eine der Voraussetzungen des Absatzes 4 vorlag, kann die Prüfungsbehörde die ergangene Prüfungsentscheidung zurücknehmen und die in Absatz 4 Satz 1 genannte Maßnahme getroffen werden. Die Rücknahme ist ausgeschlossen, wenn seit Beendigung der Prüfung mehr als fünf Jahre vergangen sind.



## **§ 13 Prüfungen an der Université de Strasbourg**

Am Institut de Traducteurs, d'Interprètes et de Relations Internationales (ITIRI) der Université de Strasbourg sind im Semester 1 und 3 schriftliche Leistungskontrollen im Umfang von insgesamt 60 ECTS-Punkte zu absolvieren. Das Nähere regelt das ITIRI der Université de Strasbourg in seiner Prüfungsordnung.

## **§ 14 Bildung der Gesamtnote**

In die Gesamtnote gehen die Benotungen der Modulprüfungen der Semester 1 bis 3 entsprechend der in Anlage 1 festgelegten Gewichtung mit insgesamt 75 % ein, die Master-Thesis mit mündlicher Verteidigung mit insgesamt 25 % (Modul 4.1). Die Berechnung der gewichteten Benotungen erfolgt ohne Rundung. Die Gesamtnote errechnet sich aus der Summe der gewichteten Benotungen; enthält diese Summe mehr als eine Dezimalstelle hinter dem Komma, werden die übrigen Dezimalstellen ohne Rundung gestrichen.

## **§ 15 Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten**

- (1) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden auf das Studium angerechnet, wenn sie nach Inhalt und Niveau den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig sind. Sie dürfen höchstens die Hälfte der für den Masterstudiengang vorgesehenen ECTS-Punkte ersetzen.
- (2) Entscheidungen über die Anrechnung trifft der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Die für die Anrechnung erforderlichen Zeugnisse und Unterlagen sind vom Antragsteller/der Antragstellerin vorzulegen.
- (3) Werden Kenntnisse und Fähigkeiten auf Prüfungsleistungen mit Benotung angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen bzw. entsprechend der Notenskala in § 10 umzurechnen. Bei unvergleichbaren Notensystemen oder im Falle der Anrechnung von unbenoteten Leistungen wird die Note 4,0 zugrunde gelegt. Die ermittelten Noten sind in die Gesamtnote nach § 14 einzubeziehen. Anrechnungen können im Zeugnis und im Diploma Supplement (§ 20) kenntlich gemacht werden.

## **§ 16 Mutterschutz, Elternzeit, Betreuungspflichten**

- (1) Auf Antrag einer Studierenden sind die Schutzfristen entsprechend dem jeweils gültigen Mutterschutzgesetz (MuSchG) zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen im Regelfall jede Frist nach dieser Studien- und Prüfungsordnung.
- (2) Ebenso sind die Fristen der Elternzeit entsprechend dem jeweils gültigen Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) zu berücksichtigen. Der/Die Studierende muss spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er/sie Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen

Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume er/sie Elternzeit nehmen will. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen einen Anspruch auf Elternzeit auslösen würden, und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem/der Studierenden mit. Die Bearbeitungszeit der Master-Thesis kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Das dem/der Studierenden gestellte Thema gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit wird dem/der Studierenden ein neues Thema für die Master-Thesis gestellt.

- (3) Im Übrigen haben Studierende, die wegen der Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes (PflegeZG) nicht in der Lage sind, Prüfungsleistungen innerhalb vorgesehener Fristen abzulegen, Anspruch auf angemessene Verlängerung der Fristen. Entscheidungen trifft der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag der Studierenden. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen.

## **§ 17 Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung**

- (1) Studierenden, die wegen einer Behinderung oder chronischen Erkrankung nicht in der Lage sind, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb vorgesehener Fristen abzulegen, werden Nachteilsausgleiche gewährt. Insbesondere können Prüfungsfristen angemessen verlängert, Ruhepausen, die nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet werden, gewährt oder persönliche oder sächliche Hilfsmittel zugelassen werden.
- (2) Entscheidungen nach Absatz 1 trifft der Prüfungsausschuss auf grundsätzlich schriftlichen Antrag der Studierenden. Die Studierenden sind in geeigneter Weise rechtzeitig auf die Möglichkeit einer Antragstellung hinzuweisen. Die Beeinträchtigung ist darzulegen und durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen. In begründeten Einzelfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.

## **§ 18 Prüfungsausschuss**

- (1) Der Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang „Management von Clustern und regionalen Netzwerken“ besteht aus fünf Mitgliedern:
1. der Rektorin oder dem Rektor, Stellvertreterin oder Stellvertreter der Rektorin oder des Rektors ist die Prorektorin oder der Prorektor;
  2. dem Studiengangleiter oder der Studiengangleiterin der Hochschule Kehl;
  3. zwei Professorinnen oder Professoren, die jeweils auf Vorschlag des Studiengangleiters vom Fakultätsrat der beiden Fakultäten gewählt wird.
  4. dem Studiengangleiter oder der Studiengangleiterin der Universität de Strasbourg.

- (2) Den Vorsitz führt die Rektorin oder der Rektor oder ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter.
- (3) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden.

## **§ 19 Prüfende Personen**

Der Prüfungsausschuss bestellt die prüfenden Personen für die Modulprüfungen und die Master-Thesis.

## **§ 20 Zeugnis, Leistungsübersicht und Diploma Supplement**

- (1) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung erhält der Kandidat ein Zeugnis, das die Gesamtnote der Masterprüfung (einschließlich Dezimalnote) ausweist.
- (2) Für die Einstufung der erfolgreichen Teilnahme an der Masterprüfung im European Credit Transfer System and Accumulation (ECTS) ist folgende Tabelle zu verwenden (relative Noten):

A	=	die besten	10 v.H.
B	=	die nächsten	25 v.H.
C	=	die nächsten	30 v.H.
D	=	die nächsten	25 v.H.
E	=	die nächsten	10 v.H.

- (3) Das Prüfungsamt fügt dem Zeugnis eine Leistungsübersicht (Transcript of Records) bei, die die im Laufe des Masterstudiums belegten Module, die Modulnoten sowie das Thema und die Note der Masterarbeit umfasst.
- (4) Zusätzlich zum Zeugnis ist ein Diploma Supplement in deutscher, englischer und französischer Sprache auszustellen. Es enthält die Angaben, die von der Europäischen Union, dem Europarat und der UNESCO/CEFES empfohlen werden.

## **§ 21 Hochschulgrad und Master-Urkunde**

- (1) Aufgrund der erfolgreichen Beendigung des Masterstudiengangs „Management von Clustern und regionalen Netzwerken“ wird der Hochschulgrad "Master of Arts (M.A.)" verliehen.
- (2) Mit der Verleihung dieses Hochschulgrades wird eine Master-Urkunde ausgehändigt. Diese ist in der deutschen und in der englischen Sprache ausgestellt und trägt die Unterschrift der Rektorin oder des Rektors und das Siegel der Hochschule.

## **C. Schlussbestimmung**

### **§ 22 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## Anlage 1: Modulübersichtstabelle mit Prüfungsart

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen		ECTS	Gewichtung in der Ge- samnote	Prüfungsformen	Arbeitsbelastung (in Zeitstunden)	
					Präsenzzeiten (Lehrveranstaltungsstunden)	Selbststudium und Fach- Coaching (Stunden)
<b>1. Semester Strasbourg <sup>1</sup></b>		<b>30</b>	<b>25%</b>		<b>348</b>	<b>552</b>
<b>Modul 1.1</b>	Cluster und Regionen	12	10%	Klausur und/oder Präsentation und/oder Hausarbeit	144	216
<b>Modul 1.2</b>	Unternehmensmanagement	9	7,5%	Klausur und/oder Präsentation und/oder Hausarbeit	108	162
<b>Modul 1.3</b>	Berufsorientierte Techniken	6	5%	Klausur und/oder Präsentation und/oder Hausarbeit	60	120
<b>Modul 1.4</b>	Sprachen in der berufspraktischen Anwendung	3	2,5%	Klausur und/oder Präsentation und/oder Hausarbeit	36	54
<b>2. Semester Kehl</b>		<b>30</b>	<b>25%</b>		<b>354</b>	<b>546</b>
<b>Modul 2.1</b>	Interkulturelle Kommunikation	4	3%	Hausarbeit	45	75
<b>Modul 2.2</b>	Vergleich von europäischen Verwaltungssystemen unter rechtlichen, politischen und kulturellen Aspekten	6	5%	Klausur, 180 Minuten	75	105
<b>Modul 2.3</b>	Clusterrelevante Politikfelder in der EU	6	5%	Klausur 180 Minuten	79	101
<b>Modul 2.4</b>	Projekt- und Global Value Chain Management	6	5%	Referat und Hausarbeit	75	105
<b>Modul 2.5</b>	Clustertheorie und -kommunikation	8	7%	Präsentation und Haus- oder Projektarbeit	80	160
<b>3. Semester Strasbourg und Kehl <sup>1</sup></b>		<b>30</b>	<b>25%</b>		<b>394</b>	<b>506</b>
<b>Modul 3.1</b>	Organisation und Management von Clustern und regionalen Netzwerken	9	7%	Schriftliche Fallstudie und Hausarbeit oder Präsentation	132	138
<b>Modul 3.2</b>	Innovationsmanagement	3	3%	Präsentation	34	56
<b>Modul 3.3</b>	Business & Competitive Intelligence	5	4%	Klausur	64	86
<b>Modul 3.4</b>	Marketing und Kommunikation	5	4%	Präsentation und/oder Hausarbeit	64	86
<b>Modul 3.5</b>	Wissenschaftliches Arbeiten	5	4%	Hausarbeit und Präsentation	64	86
<b>Modul 3.6</b>	Gestaltung kollaborativer Innovation	3	3%	Präsentation	36	54
<b>4. Semester Strasbourg oder Kehl</b>		<b>30</b>	<b>25%</b>		<b>15</b>	<b>885</b>
<b>Modul 4.1</b>	Praktikum / Masterthesis	30	25%	Masterthesis und mündliche Verteidigung	15	885
<b>Endsumme</b>		<b>120</b>	<b>100%</b>		<b>3600</b>	

<sup>1</sup> Es gilt die Prüfungsordnung der Universität de Strasbourg

**Anlage 2: Umrechnungstabelle französische und deutsche Noten**

Frz. Note = Dt. Note	Frz. Note = Dt. Note	Frz. Note = Dt. Note
$\geq 16,0 = 1,0$	14,0 = 1,8	12,0 = 2,6
15,9 = 1,0	13,9 = 1,8	11,9 = 2,6
15,8 = 1,1	13,8 = 1,9	11,8 = 2,7
15,7 = 1,1	13,7 = 1,9	11,7 = 2,7
15,6 = 1,2	13,6 = 2,0	11,6 = 2,8
15,5 = 1,2	13,5 = 2,0	11,5 = 2,8
15,4 = 1,3	13,4 = 2,0	11,4 = 2,8
15,3 = 1,3	13,3 = 2,1	11,3 = 2,9
15,2 = 1,3	13,2 = 2,1	11,2 = 2,9
15,1 = 1,4	13,1 = 2,2	11,1 = 3,0
15,0 = 1,4	13,0 = 2,2	11,0 = 3,0
14,9 = 1,4	12,9 = 2,2	10,9 = 3,1
14,8 = 1,5	12,8 = 2,3	10,8 = 3,2
14,7 = 1,5	12,7 = 2,3	10,7 = 3,3
14,6 = 1,6	12,6 = 2,4	10,6 = 3,4
14,5 = 1,6	12,5 = 2,4	10,5 = 3,5
14,4 = 1,6	12,4 = 2,4	10,4 = 3,6
14,3 = 1,7	12,3 = 2,5	10,3 = 3,7
14,2 = 1,7	12,2 = 2,5	10,2 = 3,8
14,1 = 1,8	12,1 = 2,6	10,1 = 3,9
		10,0 = 4,0
		< 10 = 5,0